



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

KMU-Forum

Forum PME

Forum PMI

ÜBERSETZUNG

CH-3003 Bern, SECO, DSKU /seco/mup

Bundesamt für Berufsbildung und Technologie
Leistungsbereich Berufsbildung
Ressort Grundsatzfragen und Politik
3003 Bern

Referenz: 2012-04-04/530
Sachbearbeiter/in: mup
Bern, 13.4.2012

Vorentwurf zu einem Bundesgesetz über die Weiterbildung

Sehr geehrte Damen und Herren

Das KMU-Forum ist eine Kommission von ausserparlamentarischen Expertinnen und Experten, die der Bundesrat 1998 ins Leben gerufen hat. Seine Mitglieder sind mehrheitlich Unternehmerinnen und Unternehmer und sein Sekretariat wird vom Ressort «KMU-Politik» der Direktion für Standortförderung des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) geführt. Im Rahmen von Vernehmlassungen prüft das Forum Gesetzes- und Verordnungsentwürfe, die Auswirkungen auf die Wirtschaft haben, und gibt eine Stellungnahme aus der Sicht der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) ab. Das Forum befasst sich ausserdem mit spezifischen Bereichen der bestehenden Regulierung und schlägt gegebenenfalls Vereinfachungen oder Alternativen vor. Da die Unternehmen von der Umsetzung eines grossen Teils der Regulierungen betroffen sind, ist es dem Bundesrat wichtig, dass die erforderlichen Massnahmen getroffen werden, um die KMU vor einer Überlastung durch administrative Aufgaben zu schützen, ihnen zusätzliche Kosten und Investitionen oder Hindernisse bei der Verwaltung zu ersparen und ihre Handlungsfreiheit so wenig wie möglich einzuschränken.

Das KMU-Forum hat sich an seiner Sitzung vom 23. November 2011 mit dem Entwurf zum neuen Weiterbildungsgesetz befasst. Herr Thomas Baumeler von Ihrem Amt war so freundlich, uns die wichtigsten Grundzüge zu präsentieren. Die Kommission hat entsprechend ihrem Auftrag den Entwurf aus Sicht der kleinen und mittleren Unternehmen geprüft.

Der neue Artikel 64a in der Bundesverfassung erteilt dem Bund den Auftrag, Grundsätze über die Weiterbildung festzulegen, die Kompetenz, die Weiterbildung zu fördern, und die Aufgabe, auf Gesetzesstufe die Bereiche und Kriterien festzulegen. Heute findet man viele Bestimmungen zur Weiterbildung in verschiedenen Sonderregulierungen, die teilweise nicht direkt den Bildungssektor betreffen. Eines der Hauptziele des Entwurfs für ein neues Bundesgesetz über die Weiterbildung besteht darin, für den gesamten Bereich gültige

KMU-Forum

Per Adresse : SECO/DSKU
Holzikofenweg 36, 3003 Bern
Tel. +41 (31) 324 72 32, Fax +41 (31) 323 12 11
pascal.muller@seco.admin.ch
www.forum-kmu.ch

Grundsätze festzulegen. Artikel 2 des Entwurfs schreibt daher diesbezüglich Folgendes vor: *«Dieses Gesetz gilt für den gesamten Bereich der Weiterbildung, soweit die nachfolgenden Bestimmungen keine andere Regelung vorsehen.»* Dieser Grundsatz dürfte in unseren Augen zu Problemen führen, sofern er nicht relativiert wird oder detaillierte Bestimmungen zur Änderung bestehenden Rechts in einem Gesetzesanhang hinzugefügt werden. So weichen beispielsweise in Bezug auf die Nomenklatur die in Artikel 3 definierten Begriffe (formale, nicht-formale und informelle Bildung) teilweise von der im Medizinalberufegesetz oder für Steuerbelange verwendeten Terminologie ab.

Unser Sekretariat hat in dieser Frage mit Ihrem Amt Kontakt aufgenommen und hat uns in der Folge informiert, dass diesbezüglich gegenwärtig detaillierte Rechtsanalysen durchgeführt werden und ein zusätzlicher Bericht zur Klärung dieser Punkte in Vorbereitung ist. Zum jetzigen Zeitpunkt ist nicht ganz klar, inwiefern sich die vorgeschlagenen Bestimmungen auf die bestehenden Sonderregulierungen auswirken werden. Um für die betroffenen Akteure eine minimale Rechtssicherheit zu gewährleisten und später unangenehme Überraschungen zu vermeiden, sollten diese Fragen unserer Ansicht nach unbedingt jetzt auf Gesetzesstufe geklärt werden und die Analysen sogar auf das Verordnungsrecht ausgeweitet werden. Die politischen Instanzen, die über diesen Entwurf entscheiden müssen, sollten nämlich unbedingt wissen, welche Auswirkungen die neuen Bestimmungen auf die bestehenden Regulierungen und die Akteure der Weiterbildung haben werden. Wir empfehlen Ihnen in diesem Zusammenhang ausserdem, den in Vorbereitung befindlichen Zusatzbericht zu veröffentlichen und bei den interessierten Kreisen eine weitere Vernehmlassung durchzuführen, sofern im Gesetzesentwurf neue Bestimmungen integriert oder hinzugefügt werden müssen, die bestehendes Recht verändern.

Ein weiterer Aspekt, der unserer Meinung nach nicht ausreichend untersucht wurde, ist die steuerliche Behandlung der berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten. Ein entsprechender Gesetzesentwurf wird gegenwärtig im Parlament behandelt. Er regelt die in diesem Bereich erkannten Probleme jedoch nur teilweise. Die aktuelle Regelung stellt für die betroffenen Unternehmen eine administrative Belastung dar, da sie der Steuerverwaltung in bestimmten Fällen zahlreiche Informationen liefern müssen, um die komplizierten Interpretations- und Abgrenzungsfragen zu klären. Ausserdem unterbindet die Regelung teilweise die Initiative der Einzelnen, da die betreffenden Personen nicht sämtliche für die Weiterbildung gewährten Kosten und Ausgaben abziehen können. Sie zwingt sie sogar dazu, und das bereits ab einer relativ tiefen Schwelle, das Einkommen im Zusammenhang mit von ihrem Arbeitgeber an Dritte bezahlten Weiterbildungsbeiträgen zu deklarieren und zu versteuern. In dieser Hinsicht erfüllt der Gesetzgeber unseres Erachtens nicht die Ziele, die er sich in Artikel 4 Buchstaben a) und c) des Gesetzesentwurfs setzt, d. h. die Initiative der Einzelnen zu unterstützen und günstige Rahmenbedingungen zu schaffen. Wir empfehlen Ihnen daher, diese Fragen im laufenden Entwurf explizit anzugehen und Lösungsansätze für eine abschliessende Regelung zu erarbeiten.

Was Artikel 5 Absatz 2 des Entwurfs in Bezug auf die Verantwortung mit Blick auf die Weiterbildung anbelangt, fordern wir, dass der Wortlaut des erläuternden Berichts/der künftigen Botschaft ergänzt wird und präzisiert, dass aufgrund dieser Bestimmung im Vergleich zum geltenden Recht keine neuen Pflichten für die Arbeitgeber entstehen.

Hinsichtlich der geplanten Weiterbildungskonferenz (Art. 21) sind wir der Meinung, dass sie sich neben Vertreterinnen und Vertretern des Bundes und der Kantone auch aus Vertreterinnen und Vertretern der Dachverbände der Weiterbildung und der Wirtschaft (u. a.

KMU) sowie der Sozialpartner zusammensetzen sollte. Ansonsten ist die Einsetzung einer ausserparlamentarischen Kommission zu prüfen. Auf jeden Fall ist es äusserst wichtig, dass die betroffenen Kreise aus Weiterbildung und Wirtschaft angehört und in Zukunft stärker eingebunden werden.

Was die Erhebung statistischer Daten im Bereich der Weiterbildung (Art. 18) betrifft, verlangen wir schliesslich, dass die dadurch für die Unternehmen verursachte administrative Belastung so gering wie möglich gehalten wird: entweder durch die Verwendung von elektronischen Formularen oder durch die Auswertung von Daten, die der Verwaltung bereits zur Verfügung stehen. Unser Sekretariat hat mit dem Bundesamt für Statistik Kontakt aufgenommen und hat uns informiert, dass die künftige Erhebung zur beruflichen Weiterbildung in Unternehmen (SBW) mithilfe elektronischer Formulare erfolgen und freiwillig sein wird. Dieser letzte Punkt erscheint uns sehr wichtig und unabdingbar, sofern in diesem Bereich eine zusätzliche neue Erhebung eingeführt werden sollte.

Wir hoffen, dass unsere Empfehlungen berücksichtigt werden. Falls Sie Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

[ohne Unterschrift / Original auf Französisch]

Dr. Roland P. Bühlmann
Stellvertreter ad interim des
Co-Präsidenten aus dem Kreis
der Unternehmerinnen und Unternehmer

Kopie an: Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur (NR/SR)